

S A T Z U N G

Schütting-Stiftung

Präambel

Das Zusammengehen der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven zur gemeinsamen Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven ist in der traditionsreichen Geschichte der Selbstorganisation der bremischen Wirtschaft ein wegweisendes Ereignis. Die neue, gemeinsame Kammer für das gesamte Bundesland Bremen bedeutet seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2016 eine deutliche Stärkung der wirtschaftlichen Stimme – zum Wohle der Unternehmen in Bremen und Bremerhaven.

Angesichts dieses historischen Datums hat das Plenum der neuen gemeinsamen Kammer beschlossen, auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des der Kammer in § 1 Abs. 1 und 2 IHKG übertragenen Aufgabenspektrums eine Stiftung zu gründen, die die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Lande Bremen zum Ziel hat. Sie trägt dem Selbstverständnis der Bremer und Bremerhavener Kaufmannschaft Rechnung, besondere Verantwortung für die Entwicklung der Städte Bremen und Bremerhaven zu übernehmen.

Das Haus Schütting im Herzen der Stadt Bremen steht seit fast fünf Jahrhunderten wie kein anderes Bauwerk im Lande Bremen für eine selbstbewusste, traditionsreiche und für eine prosperierende Wirtschaft eintretende Unternehmerschaft. Mit dem Namen „Schütting-Stiftung“ steht die neue Stiftung der Wirtschaft im Lande Bremen in einer kraftvollen, innovativen Tradition.

Für die Unternehmerinnen und Unternehmer unseres Bundeslandes ist die „Schütting-Stiftung“ eine ehrenvolle Verpflichtung, das Wohl der Stiftung zu mehren, Schaden von ihr abzuwenden, den Stiftungszweck nachhaltig zu gestalten und dem Wohl des Landes Bremen nachhaltig zu dienen – so wie es seit Jahrhunderten zum Selbstverständnis der Kaufleute in unserem Land gehört.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Schütting-Stiftung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bremen.

- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des der Stifterin in § 1 Abs. 1 und 2 IHKG (Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015) übertragenen Aufgabenspektrums die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Land Bremen
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der Berufsorientierung von Schülern, der Förderung der MINT-Kenntnisse, der Berufsbildung und der Integration von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen;
 - b) Förderung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Fachkräftesicherung in der Region Bremen und Bremerhaven als eine Investition in die Zukunft;
 - c) die Förderung und Durchführung von Initiativen, welche die berufliche Aus- und Weiterbildung und generell der beruflichen Bildung in den Unternehmen und in der Gesellschaft unterstützen;
 - d) die Förderung von innovativen Maßnahmen und Projekten der Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen die Organe der Stiftung nur Maßnahmen, Projekte und Initiativen berücksichtigen, die der gewerblichen Wirtschaft im Land Bremen - und damit den Mitgliedsunternehmen der Kammer - zu dienen geeignet und bestimmt sind.

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Darüber hinaus kann sie gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder Stiftung oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen oder Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung im Zeitpunkt der Errichtung besteht aus dem Vermögen, das die Stifterin der Stiftung aufgrund des Stiftungsgeschäftes zuwendet. Dieses sind 25 Prozentpunkte der von der Stifterin insgesamt gehaltenen 94 Prozent, mithin 23,5 Prozent Gesellschaftsanteile an der Objektgesellschaft Börsenhof B Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremen zum Nominalwerte von 3.262.586,84 EUR. Daneben besteht das Stiftungsvermögen aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Barbetrag in Höhe von 2.237.413,16 EUR, sodass sich das gesamte anfängliche Stiftungsvermögen auf 5.500.000,00 EUR beläuft.
- (2) Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen an, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, werden als Zustiftungen behandelt. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Vorstand. Er lehnt sie ab, wenn sie mit unvermeidbaren Risiken oder Nachteilen für die Stiftung verbunden ist.
- (4) Das Stiftungsvermögen (Anfangsvermögen sowie Zustiftungen) ist dauerhaft zu erhalten. Die Stiftung ist verpflichtet, ihr Vermögen gewissenhaft, sicher und wirtschaftlich zu verwalten.

§ 5

Rechte der Stifterin

- (1) Folgende Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands bzw. des Stiftungsrates bedürfen stets der vorherigen Zustimmung der Stifterin durch Beschluss des Plenums der Stifterin:
- sämtliche Maßnahmen nach § 6 Abs. 2,
 - Aufstellung und Änderung der Förderrichtlinie nach § 9 Abs. 1,
 - Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 Abs. 5 sowie für den Stiftungsrat nach § 14 Abs. 4,
 - Bestimmung des Aufwendersatzes für den Vorstand und den Stiftungsrat nach § 10 Abs. 2,
 - Genehmigung des Haushaltsplans nach § 14 Abs. 1 lit. c)
 - Satzungsänderungen nach § 16 und § 17.
- (2) Dem Plenum der Stifterin ist jährlich in den ersten fünf Monaten über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Aufgabenerfüllung der Stiftung Bericht zu erstatten.

§ 6

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Vorstand ist bei der Verwaltung des Vermögens der Stiftung und bei Entscheidungen über die Vermögensverwaltung an die durch den Stiftungszweck benannten Grundsätze (§ 2 dieser Satzung) gebunden.
- (2) Im Rahmen der Verwaltung des Stiftungsvermögens können Vermögensumschichtungen erfolgen, wenn und soweit sie den Stiftungszweck gemäß § 2 nicht beeinträchtigen. Verfügungen über Gesellschaftsanteile an der Börsenhof B Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind auch im Rahmen einer Verschmelzung nur dann gestattet, wenn dadurch Anteils- und Stimmverhältnisse in dieser Gesellschaft oder an dem aus der Verschmelzung hervorgehenden Unternehmen nicht berührt werden, d. h. mindestens 23,5 Prozent der Anteils- und Stimmrechte der Stiftung erhalten bleiben. Die teilweise oder vollständige Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Börsenhof B Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder deren Verschmelzung mit einem dritten Unternehmen, ohne dass die Stiftung eine Mindestbeteiligung von 23,5 Prozent aus dem aus der Verschmelzung hervorgehenden Unternehmen erlangt, darf nur erfolgen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nach Auffassung des Stiftungsvorstandes die beste Möglichkeit ist, um das Stiftungsvermögen im Wesentlichen dauerhaft zu erhalten.
- (3) Bei der Anlage von Vermögen, dass nicht aus Gesellschaftsanteilen an der Börsenhof B Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aus Forderungen gegen die Börsenhof B Gesellschaft bürgerli-

chen Rechts besteht, soll der Vorstand die allgemein anerkannten Grundsätze einer Vermögensverwaltung, insbesondere den Grundsatz der Vorsicht und der Diversifikation, zugrunde legen. Dem Vorstand ist es gestattet, für vorhandenes Geldvermögen, insbesondere für etwaig vorhandenes Wertpapiervermögen, mit einem Vermögensverwaltungsunternehmen einen Vermögensverwaltungsvertrag abzuschließen.

- (4) Spekulationsgeschäfte der Stiftung sind ausgeschlossen.

§ 7

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind Zuführungen zu Rücklagen oder zum Stiftungsvermögen gemäß Absatz 3 und 4.
- (2) Die Stiftung strebt ein optimales Verhältnis der administrativen Kosten zu den Förderleistungen/zuden für die Zweckerfüllung eingesetzten Mitteln an.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 der Abgabenordnung können Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 8

Begünstigte

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder des Stiftungsrates oder deren Angehörige im Sinne von § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen keine Leistungen der Stiftung erhalten.

§ 9

Förderrichtlinien, Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz

- (1) Förderpolitik und -strategie werden schriftlich festgehalten und periodisch überprüft (Förderrichtlinien). Dabei werden der gesellschaftliche Bedarf sowie Tätigkeiten anderer Förderinstitutionen berücksichtigt. Die Wirksamkeit der Förderaktivitäten wird anhand der in den Förderrichtlinien festgelegten Kriterien überprüft. Die Förderrichtlinien werden erstmalig durch die Stifterin festgelegt und später durch den Stiftungsrat überprüft und angepasst.
- (2) Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise über den Stiftungszweck, die Förderpolitik und ihre Organisation. Insbesondere sollen die relevanten Informationen im Internet öffentlich zugänglich sein. Die Stiftung pflegt den Austausch mit weiteren Förderern und Mitarbeitern der von ihr geförderten Maßnahmen und Projekte.

§ 10

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB.
- (3) Eine Person kann nicht gleichzeitig dem Vorstand und dem Stiftungsrat angehören.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Der Stiftungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem jeweiligen Präses der Stifterin als Vorsitzenden,
 - dem jeweiligen Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus der Stifterin als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem jeweiligen Syndicus / Geschäftsführer für den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stifterin,
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (4) Der Beginn und die Beendigung der Amtszeit der unter Absatz 1 genannten Mitglieder des Vorstands ist gleichlaufend mit ihrer jeweiligen Amtszeit bei der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die erste Geschäftsordnung bestimmt die Stifterin.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Er hat im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Entscheidungen über die Mittelverwendung im Rahmen der Förderrichtlinien,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Ferner hat der Vorstand den Haushaltsplan, die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie die Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Aufgabenerfüllung gegenüber dem Plenum der Stifterin (§ 5 Abs. 2) aufzustellen. Die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem IDW Prüfungsstandard „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ und in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB geprüft; die Prüfung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften zu erweitern.
- (5) Sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung es zulässt und Art und Umfang der Tätigkeit dies erforderlich machen, kann der Vorstand zur Wahrnehmung laufender Aufgaben
 - a) Mitarbeiter sowie einen hauptamtlichen Geschäftsführer als angestellten Mitarbeiter gegen angemessene Vergütung beschäftigen;

- b) einzelne Tätigkeiten Dritten gegen Entgelt übertragen. Dritte im Sinne von Satz 1 dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Der Abschluss entsprechender Verträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.

§ 13

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den jeweiligen Vizepräsidenten des Präsidiums der Stifterin, dem/ der Präsidenten/in der Bremischen Bürgerschaft, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in der Stadt Bremerhaven und dem/der Senator/in für Kinder und Bildung des Landes Bremen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Der Beginn und die Beendigung der Amtszeit der unter Absatz 1 genannten Mitglieder des Stiftungsrates ist gleichlaufend mit der jeweiligen Amtszeit in dem unter Abs. 1 genannten Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Er trägt Sorge dafür, dass die Vorschriften des Stiftungsrechts und der Stiftungssatzung beachtet werden und dem Willen der Stifterin Rechnung getragen wird. Die Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - a) die Überprüfung und Anpassung der Förderrichtlinien (§ 9 Abs. 1),
 - b) Beschlussfassung über die Fördermaßnahmen und Mittelverwendung der Stiftung, soweit diese nicht dem Stiftungsvorstand im Rahmen der Förderrichtlinie nach § 12 Abs. 3 lit. b) zugewiesen sind,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Zustimmung zur Übertragung entgeltpflichtiger Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 5.

- (2) Der Stiftungsrat ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen, soweit dies erforderlich ist.
- (4) Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die erste Geschäftsordnung bestimmt die Stifterin.

§ 15

Sitzungen, Beratung, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach dem jeweiligen Beratungs- und Beschlussfassungsbedarf, der Vorstand tritt jedoch mindestens zweimal jährlich, der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine Sitzung wird ferner einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands bzw. drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Das Organ ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder, die an der Teilnahme an der Sitzung gehindert sind, ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen können.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgte Beschlussfassungen des Vorstandes sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Ein auf diesem Wege gefasster Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- (5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Satzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- (6) Mitglieder des jeweiligen Organs haben das Recht, an der Sitzung des jeweils anderen Organs teilzunehmen. Sie stehen beratend zur Seite. Stimmrechte werden ihnen nicht gewährt.

§ 16
Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Änderung der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berührt, beschließen, wenn
 - a) die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung dadurch nicht wesentlich verändert wird,
 - b) sie aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich ist,
 - c) dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Stifterin nach § 5 dieser Satzung erforderlich.

- (3) Die Satzungsänderung wird erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

§ 17
Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wenn keine Anpassung nach Absatz 2 oder Absatz 3 möglich ist.

- (2) Werden die Erträge der Stiftung nur teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Der weitere Zweck soll dem ursprünglichen Zweck ähnlich sein und muss auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des der Stifterin in § 1 Abs. 1 und 2 IHKG übertragenen Aufgabenspektrums angesiedelt sein.

- (3) Eine Modifikation des Stiftungszwecks, die ihn nicht in seinem Wesen berührt, ist zulässig, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich erscheint. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung beschließen.

- (5) Ein Beschluss nach Absatz 1 bis 4 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Stifterin nach § 5 dieser Satzung erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Der Beschluss wird erst mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven oder deren Rechtsnachfolger, die das Vermögen, soweit es die durch die Stifterin im Stiftungsgeschäft geleisteten Einlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, soweit dies auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des der Stifterin in § 1 Abs. 1 und 2 IHKG übertragenen Aufgabenspektrums im Einklang steht.

§ 19

Stiftungsrecht

Die Stiftung steht unter dem Stiftungsrecht des Landes Bremen.

§ 20

Steuerliche Anwendungsklausel

- (1) Wird eine Bestimmung dieser Satzung von der zuständigen Steuerbehörde steuerlich nicht anerkannt, so tritt an die Stelle der nicht anerkannten Regelung diejenige, die steuerlich angemessen und dementsprechend anzuerkennen ist. Wenn eine Bestimmung dieser Satzung von der zuständigen Steuerbehörde für bestimmte Steuerfolgen, die die Stiftung anstrebt, als steuerschädlich angesehen werden sollte, so tritt an die Stelle der steuerschädlichen Regelung diejenige, die der steuerschädlichen wirtschaftlich und tatsächlich am nächsten kommt, aber steuerunschädlich ist; ist dieses nicht möglich, entfällt die Regelung. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, in den Fällen der Sätze 1 und 2 die entsprechenden Anpassungen der Satzung zu beschließen. Durch eine derartige Satzungsanpassung darf der mit der Errichtung der Stiftung beabsichtigte Zweck jedoch nicht berührt werden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs.1 gelten für die Beanstandungen von Satzungsbestimmungen durch die Stiftungsgenehmigungsbehörde oder sonstigen Maßnahmen der Stiftungsgenehmigungsbehörde entsprechend.

§ 21

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, gilt § 20 Abs. 1 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ergänzende Regelungen zu treffen sind. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

• • • •